

Pressemitteilung der BIGA für Nordhessen

Nach der Erörterung der ersten großen Themenkomplexe, Planrechtfertigung, Technische Planung und Lärm, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Flughafen Kassel-Calden lässt sich aus Sicht der BIGA für Nordhessen folgendes Resümee ziehen:

Die BIGA und alle beteiligten Anwaltskanzleien bemängeln die Planrechtfertigung, weil der notwendige verkehrliche Bedarf für einen **Flughafenneubau** nicht nachgewiesen werden kann.

Ohne den Nachweis dieses Bedarfs ist ein neuer Verkehrsflughafen mit dem, nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgenden Enteignungen, rechtlich nicht zulässig.

Das Regierungspräsidium unterstützt diese Projekt, indem die Planung parzellenscharf im neuen Regionalplan 2006 festgeschrieben werden soll, unter Begründung der infrastrukturellen Notwendigkeit.

Diese erhofften wirtschaftlich positiven Effekte lassen sich erwiesener Weise durch einen Passagierflughafen nicht erreichen, wie zahlreiche Beispiele bundesweit zeigen.

Die Befürchtungen der Bürger, nach der Baugenehmigung einen zusätzlichen Fracht- und Nachtverkehr zu installieren, hat der RA der Flughafen GmbH Dr. Gronefeld mit seinen Ausführungen bestätigt. Denn ein nachträglicher Erweiterungsantrag, auch für Nachtflüge, bedarf nur noch einer amtlichen Genehmigung, bei der dann der Flughafenneubau einen gewissen Bestandsschutz genießt.

Die begründete Sorge um den Frachtflugverkehr spiegelt sich auch im Thema Lärm wieder. So wurde beispielsweise von der Flughafen GmbH die Lärmbetroffenheit in der Nacht erst gar nicht untersucht.

Methodisch kritisiert die BIGA, dass im lärmtechnischen Gutachten die verschiedenen Lärmquellen Flugverkehr, Straßenverkehr und Gewerbelärm nur getrennt betrachtet wurden und damit die tatsächliche Belastung des Menschen nicht dargestellt werden kann.

Im lärmmedizinischen Gutachten werden dadurch bedingt die möglichen gesundheitsgefährdeten Lärmbelastungen klein gerechnet.

Nach dem ersten Verhandlungstag zur Umweltverträglichkeit stellte sich heraus, dass ein Planfeststellungsbeschluss erst nach einer erneuten Prüfung der Übereinstimmungen des Vorhabens mit dem europäischen Naturschutzrecht erfolgen kann. Diese Überprüfung muss mindestens über eine Vegetationsperiode (1 Jahr) erfolgen. Damit kann ein Planfeststellungsbeschluss frühestens im Jahr 2008 erfolgen.

für Rückfragen Steffi Weinert 05676/920030